

19.09.00**Empfehlungen
der Ausschüsse**In - Rzu **Punkt ...** der 754. Sitzung des Bundesrates am 29. September 2000

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Bundesdisziplinarrechts
(BDiszNOG)**

Der federführende Ausschuss für Innere Angelegenheiten (In) und
der Rechtsausschuss (R)

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des
Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

R 1. Zur Eingangsformel

Die Eingangsformel ist wie folgt zu fassen:

"Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:"

Begründung:

Die in Artikel 1 vorgesehene Regelung des § 47 Abs. 2 Satz 1 BDG weist einer Landesbehörde zusätzliche Aufgaben zu. Die durch Bundesgesetz geregelte Heranziehung von Landesbehörden zur Durchführung des Gesetzes ist nach Artikel 84 Abs. 1 GG nur mit Zustimmung des Bundesrates zulässig (vgl. BVerfGE 4, 7 <14>). Bei der nach Landesrecht zuständigen Behörde handelt es sich auch nicht um ein Gericht, dem verwaltungsmäßige Aufgaben durch Bundesgesetz ohne Zustimmung des Bundesrates zugewiesen werden könnten (vgl. BVerfGE 14, 197 <219>).

Ausgeliefert am 19. SEP. 2000

- In 2. Zu Artikel 1 und Artikel 2 Nr.1 (§ 10 Abs. 6 1. Halbsatz BDG und § 9 Abs. 1 Nr. 3 und 4 - neu -, Abs. 2 und 3 BRRG)
- a) In Art. 1 § 10 Abs. 6 1. Halbsatz ist das Wort "soll" durch das Wort "darf" zu ersetzen.
 - b) In Artikel 2 ist Nummer 1 wie folgt zu fassen:
 - '1. § 9 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3 wird der Punkt durch das Wort "oder" ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

"4. wenn nicht bekannt war, dass gegen den Ernannten in einem Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Dienst oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden war."
 - b) Absatz 2 wird aufgehoben.
 - c) Absatz 3 wird Absatz 2.'

Begründung:

Zu Buchstabe a):

Hinsichtlich der Zulässigkeit der erneuten Berufung in ein Beamtenverhältnis bzw. der Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst nach erfolgter Entfernung aus dem Beamtenverhältnis sollte unterschieden werden. Eine erneute Berufung in das Beamtenverhältnis sollte ausgeschlossen sein, während eine Begründung eines Beschäftigungsverhältnisses im öffentlichen Dienst ausnahmsweise möglich sein sollte. Daher erscheint die Unterscheidung in „darf“ einerseits und „soll“ andererseits gerechtfertigt.

Zu Buchstabe b):

Die Änderung unter Buchstabe a) erfordert auch eine entsprechende Änderung im Beamtenrechtsrahmengesetz.

In 3. Zu Artikel 1 (§11 Abs. 1 - neu - und Abs. 2 Satz 1 BDG)

In Artikel 1 ist § 11 wie folgt zu ändern:

a) Folgender Absatz 1 ist voranzustellen:

"(1) Das Ruhegehalt kann befristet oder unbefristet gekürzt werden."

b) Der bisherige Text ist als Absatz 2 zu bezeichnen und in Satz 1 sind die Wörter "auf längstens drei Jahre" zu streichen.

Begründung:

In der Praxis kommt es immer wieder vor, dass ein Beamter, gegen den ein Disziplinarverfahren eingeleitet ist, sich der Möglichkeit der Ahndung des Dienstvergehens durch Zurückstufung durch Erlangung einer vorzeitigen Versetzung in den Ruhestand entzieht. In diesen Fällen sollte es auch zulässig sein, nach Versetzung in den Ruhestand eine Disziplinarmaßnahme zu verhängen, die im Ergebnis einer Zurückstufung gleichkommt. Dies ist bei unbefristeter Kürzung des Ruhegehalts der Fall. Durch die Regelung wird keine neue Disziplinarmaßnahme eingeführt, sondern nur eine vorhandene erweitert.

In 4. Zu Artikel 1 (§ 13 Abs. 1 Satz 5 - neu - BDG)

In Artikel 1 ist dem § 13 Abs. 1 folgender Satz anzufügen:

"Bei der Höhe der Kürzung der Dienstbezüge und des Ruhegehaltes ist die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beamten zu berücksichtigen."

Begründung:

Nach herrschender Auffassung sind bei der Kürzung der Dienstbezüge und des Ruhegehaltes hinsichtlich der Dauer dieser Maßnahme einerseits und der Höhe der Kürzung unterschiedliche Gesichtspunkte zu berücksichtigen. Während bei der Dauer der Kürzung die Schwere des Dienstvergehens maßgeblich ist, ist bei der Höhe der Kürzung die finanzielle Leistungsfähigkeit des Beamten zu berücksichtigen. Dies sollte deutlich im Gesetz zum Ausdruck kommen.

In 5. Zu Artikel 1 (§§ 21 Abs. 2 Satz 1, 23 Abs. 1 und 57 Abs. 1 Satz 1 BDG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) In § 21 Abs. 2 Satz 1 sind nach den Wörtern "oder Bußgeldverfahren" die Wörter ", eines rechtskräftigen Strafbefehls" einzufügen.
- b) In § 23 Abs. 1 sind nach den Wörtern "oder Bußgeldverfahren" die Wörter ", eines rechtskräftigen Strafbefehls" einzufügen.
- c) In § 57 Abs. 1 Satz 1 sind nach den Wörtern "oder Bußgeldverfahren" die Wörter ", eines rechtskräftigen Strafbefehls" einzufügen.

Begründung:

Nach dem Wortlaut des Gesetzentwurfs ist wie schon nach der BDO nicht eindeutig festgelegt, ob die tatsächlichen Feststellungen des Strafbefehls im Disziplinarverfahren bindend sein sollen oder lediglich als Feststellungen in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren zugrundegelegt werden können.

Für eine zwingende Bindungswirkung spricht, dass der Strafbefehl vom Strafrichter erlassen wird und nach § 410 Abs. 3 StPO einem rechtskräftigen Urteil gleichsteht, wenn nicht rechtzeitig Einspruch eingelegt wird. Weiterhin wird durch die Vermeidung zusätzlicher Ermittlungen das Verfahren beschleunigt.

In 6. Zu Artikel 1 (§ 26 a - neu - BDG)

In Artikel 1 ist nach § 26 folgender § 26 a einzufügen:

„§ 26 a

Beschlagnahmen und Durchsuchungen

Auf Antrag kann das örtlich zuständige Amtsgericht durch Beschluss Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen; § 25 Abs. 3 gilt entsprechend. Die Anordnung darf nur getroffen werden, wenn der dringende Verdacht eines schwerwiegenden Dienstvergehens besteht und die Maßnahme zur Aufklärung des Sachverhalts unabweislich ist. Die Maßnahmen dürfen nur durch die nach der Strafprozessordnung dazu berufenen Behörden durchgeführt werden. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Beschlagnahmen und Durchsuchungen gelten entsprechend.“

Begründung:

Die Möglichkeiten der Durchsuchung und Beschlagnahme zur Aufklärung eines Dienstvergehens werden für erforderlich gehalten.

In der Praxis hat sich des Öfteren gezeigt, dass Beweismittel aus dem dienstlichen Bereich in Privatwohnungen verlagert werden. Auch vor dem Hintergrund, dass dienstliche Tätigkeiten immer mehr im privaten Lebensbereich verrichtet werden (z.B. bei Telearbeitsplätzen, Lehrern und Bearbeiten von Vorgängen nach Dienstende zu Hause) und dann Nachweise für Dienstvergehen nur in den privaten Wohnungen zu erlangen sind, ist es notwendig, Zugriff in diesem Bereich zu erhalten.

Aber auch unter dem Aspekt der Korruptionsbekämpfung ist für eine effektive Verfolgung von Dienstvergehen die Möglichkeit der Durchsuchung und Beschlagnahme dringend erforderlich. Dienstvergehen können über die Straftatbestände hinausgehen, so dass die Ahndung als Dienstvergehen noch möglich ist, selbst wenn ein Strafverfahren eingestellt worden ist. Staatsanwaltschaftliche Ermittlungsverfahren werden nur unter dem Aspekt des Strafverfahrens durchgeführt, deshalb besteht für Disziplinarverfahren mit schwerwiegenden Verfehlungen regelmäßig ein Bedarf für das Instrument der Durchsuchung und Beschlagnahme.

Der Entwurf zum 2.WehrDiszNOG sieht auch die Beibehaltung von Durchsuchung und Beschlagnahme vor.

In 7. Zu Artikel 1 (§ 32 Abs. 2 und 3 BDG)

In Artikel 1 ist § 32 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 2 sind nach dem Wort „Verweisen“ die Wörter „und Geldbußen“ einzufügen.
- b) Absatz 3 ist zu streichen.

Begründung:

Es ist anzuerkennen, dass die Reform des Disziplinarrechts dem Anliegen der Verwaltungsreform (Kompetenzverlagerung und -bündelung nach unten, Entlastung oberster Dienstbehörden von Einzelentscheidungen) durch Verlagerung der Disziplinarbefugnisse Rechnung zu tragen versucht. Durch die Änderung soll dieser Aspekt noch verstärkt werden. Die Regelung geht von dem Grundsatz aus, dass der Dienstvorgesetzte, der nach §17 BDG das Disziplinarverfahren einzuleiten hat, nach Möglichkeit auch die Kompetenz eingeräumt bekommen muss, in eigener Zuständigkeit die in Betracht kommenden Disziplinarmaßnahmen zu verhängen. Hiermit wäre auch ein entscheidender Schritt zur Beschleunigung des Disziplinarverfahrens verbunden.

In 8. Zu Artikel 1 (§ 40 BDG)

Die Bundesregierung wird gebeten in Artikel 1 die Vorschriften über das Widerspruchsverfahren (§ 40 BDG) zu überprüfen.

Durch die allgemeine Verweisung auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in § 3 BDG einerseits und die spezielle Verweisung auf § 70 VwGO in § 40 Abs. 2 BDG für Form und Frist des Widerspruchs andererseits erscheint unklar, welche Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung für das Widerspruchsverfahren Anwendung finden sollen.

(noch Ziff.8)

Insbesondere sollte Folgendes geprüft bzw. im Gesetz klargestellt werden:

- Ist eine Abhilfeentscheidung nach § 72 VwGO entgegen der bisherigen Regelung des § 31 Abs. 2 Satz 1 BDO möglich? Eine Abweichung vom Widerspruchsverfahren erscheint insoweit nicht erforderlich.
- Ob § 80 Abs. 1 VwGO anwendbar ist, sollte sich wegen der sich daraus ergebenden Frage des richtigen Rechtsschutzes aus dem Gesetz und nicht aus der Begründung ergeben.

R 9. Zu Artikel 1 (§ 44 Satz 3 BDG)

In Artikel 1 ist § 44 Satz 3 wie folgt zu fassen:

"Soweit nach Landesrecht für Verfahren nach dem Landesdisziplinargesetz ein Verwaltungsgericht für die Bezirke mehrerer Verwaltungsgerichte zuständig ist, ist dieses Verwaltungsgericht auch für die in Satz 1 genannten Aufgaben zuständig."

Begründung:

Nach der Entwurfsfassung ist für die Konzentration der Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit nach dem Bundesdisziplinargesetz bei einem Verwaltungsgericht ein gesondertes Landesgesetz erforderlich. Nach der vorgeschlagenen Neufassung erfolgt die Konzentration auf der Grundlage bestehender bzw. künftig zu erlassender Landesgesetze. Ein gesondertes Landesgesetz wird dadurch überflüssig. Eine unangemessene Bindung der Länder tritt hierdurch nicht ein. Denn soweit die Länder die Landesdisziplinargerichtsbarkeit bei einem Verwaltungsgericht konzentrieren, dürfte im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung regelmäßig auch die gleichzeitige Konzentration der gerichtlichen Zuständigkeit nach dem Bundesdisziplinargesetz bei demselben Verwaltungsgericht sinnvoll sein.

R 10. Zu Artikel 1 (§ 45 Abs. 4 BDG)

In Artikel 1 ist § 45 Abs. 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Soweit nach Landesrecht für Verfahren nach dem Landesdisziplinargesetz eine andere Besetzung der Kammer für Disziplinarsachen vorgesehen ist, gilt diese Besetzung auch für die gerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz."

Begründung:

Nach der Entwurfsfassung erfordert die Änderung der Besetzung der Kammer für Disziplinarsachen ein gesondertes Landesgesetz. Nach der vorgeschlagenen Neufassung gelten bestehende bzw. künftig zu erlassende Landesgesetze über eine abweichende Kammerbesetzung in Verfahren nach dem Landesdisziplinarrecht automatisch auch für die Verfahren nach dem Bundesdisziplinargesetz. Ein gesondertes Landesgesetz wird dadurch überflüssig.

R 11. Zu Artikel 1 (§ 47 Abs. 2 Satz 1 BDG)

In Artikel 1 ist § 47 Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die nach dem Landesdisziplinarrecht für die Aufstellung der Vorschlagsliste von Beamtenbeisitzern zuständige Behörde stellt in jedem vierten Jahr eine Vorschlagsliste von Beamtenbeisitzern nach diesem Gesetz auf."

Begründung:

Wie sich aus der Begründung des Entwurfs ergibt, soll die in dem jeweiligen Land für die Aufstellung der Vorschlagsliste von Beamtenbeisitzern nach dem Landesdisziplinarrecht zuständige Behörde auch die Vorschlagsliste nach dem Bundesdisziplinargesetz aufstellen. Der Wortlaut des Entwurfs könnte den Eindruck vermitteln, das Landesrecht habe zur Ausführung des Bundesdisziplinargesetzes hierfür eigens eine zuständige Behörde zu bestimmen. Das ist offensichtlich nicht gewollt und würde zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen, da nach dem jeweiligen Landesdisziplinarrecht bereits eine Behörde zur Aufstellung der Vorschlagslisten für die Beamtenbeisitzer in den gerichtlichen Verfahren nach dem Landesdisziplinarrecht bestimmt ist.

In, R

12. Zu Artikel 1 (§ 47 Abs. 3 - neu - BDG)

In Artikel 1 ist dem § 47 folgender Absatz 3 anzufügen:

„(3) Soweit nach Landesrecht für Verfahren nach dem Landesdisziplinalgesetz die Beamtenbeisitzer nach einem anderen Verfahren oder für eine andere Dauer bestellt werden, gelten diese landesrechtlichen Vorschriften auch für die Bestellung der Beamtenbeisitzer für die gerichtlichen Verfahren nach diesem Gesetz.“

Begründung:

Nach der Entwurfsfassung müssten Länder – wie etwa Baden-Württemberg – die die Beamtenbeisitzer in Verfahren nach dem Landesdisziplinalgesetz in einem anderen als dem in § 47 des Entwurfs vorgesehenen Verfahren und für einen anderen Zeitraum bestellen (§ 45 LDO-BW sieht insoweit eine Bestellung durch das Justizministerium auf die Dauer von 5 Jahren vor) eigens eine zur Ausführung des Bundesdisziplinarrechts zuständige Behörde bestimmen und die Beamtenbeisitzer in den gerichtlichen Verfahren nach dem Bundesdisziplinalgesetz nach einem anderen Verfahren und für eine andere Dauer bestellen. Dies würde zu einem unverhältnismäßigen Aufwand führen und den in den anderen Öffnungsklauseln des Entwurfs (§ 44 Satz 3, § 45 Abs. 4 BDG) zum Ausdruck kommenden Ziel entgegenlaufen, den Ländern eine Harmonisierung zu ihren insoweit möglicherweise abweichenden landesdisziplinarrechtlichen Regelungen zu ermöglichen. Den Ländern sollte auf jeden Fall nicht nur eine einheitliche Besetzung der Spruchkörper für bundes- und landesrechtliche Verfahren (§ 45 Abs. 4 BDG) möglich sein, sondern auch ermöglicht werden, die jeweiligen Bestellungsverfahren für die Beamtenbeisitzer einheitlich zu handhaben.

In 13. Zu Artikel 1 (§ 53 Überschrift und Absatz 1 bis 4 BDG)

In Artikel 1 § 53 ist in der Überschrift und den Absätzen 1 bis 4 jeweils das Wort "Nachtragsklage" durch das Wort "Nachtragsdisziplinar Klage" zu ersetzen.

Als Folge ist

in § 15 Abs. 4, § 54, § 55 Abs. 1, § 58 Abs. 2 und § 60 Abs. 2 jeweils das Wort "Nachtragsklage" durch das Wort "Nachtragsdisziplinar Klage" zu ersetzen.

Begründung:

Durch die Änderung soll deutlicher zum Ausdruck gebracht werden, dass es nur eine Nachtragsdisziplinar Klage und keine Nachtragsklage des Beamten gibt.

In 14. Zu Artikel 1 (§ 63 Abs. 2 a - neu - BDG)

In Artikel 1 ist nach § 63 Abs. 2 BDG folgender Absatz 2 a einzufügen:

"(2a) Die für die Erhebung der Disziplinar Klage zuständige Behörde kann die vorläufige Dienstenthebung, die Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen sowie die Einbehaltung des Ruhegehalts jederzeit ganz oder teilweise aufheben."

Begründung:

Eine Aufhebung der vorläufigen Dienstenthebung, der Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen sowie der Einbehaltung des Ruhegehalts durch die Einleitungsbehörde (jetzt für die Erhebung der Disziplinar Klage zuständige Behörde) war nach der Regelung des § 95 Abs. 2 BDO möglich. Ein Grund für die Abschaffung dieser Möglichkeit ist nicht ersichtlich, zumal die Gerichte durch sie entlastet werden können und die Möglichkeit der Behörden, nach Erhebung der Disziplinar Klage noch auf das Verfahren Einfluss zu nehmen, im Entwurf des BDG eher gestärkt wurde, z.B. durch die Möglichkeit der Klagerücknahme § 61 Abs. 1 BDG, § 92 VwGO.

In 15. Zu Artikel 1 (§ 66 Abs. 2 BDG)

In Artikel 1 ist § 66 Abs. 2 zu streichen.

Begründung:

Entgegen der vorgesehenen Regelung sollte das Berufungsgericht die Sache nach Maßgabe des § 130 VwGO an das Verwaltungsgericht zurückverweisen dürfen. Die dagegen in der Begründung angeführten Beschleunigungsgesichtspunkte überzeugen nicht. Wenn z.B. das Verwaltungsgericht das Verfahren zu Unrecht eingestellt hat, war die Zurückverweisung schon um den Beamten bei der gebotenen Sachentscheidung nicht eine Instanz zu nehmen, nach bisherigem Recht zwingend (BVerwG v. 30.10.1981 Dok.Ber. B 1982). Wenn das Erstgericht nicht ordnungsgemäß besetzt war, stellt das einen absoluten Revisionsgrund bzw. einen Wiederaufnahmegrund dar.

R 16. Zu Artikel 1 (§§ 69 und 70 BDG)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in Artikel 1 die Vorschriften über das Disziplinarverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht (§§ 69 und 70 BDG) zu überprüfen.

Begründung:

Durch die allgemeine Verweisung auf die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung in § 3 BDG einerseits und die spezielle Verweisung auf einzelne Vorschriften über die Revision in § 69 BDG bzw. die Verweisung auf die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht in § 70 BDG andererseits erscheint unklar, welche Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung im Revisionsverfahren letztlich entsprechend anzuwenden sind.

Insbesondere sollte geprüft werden, ob

- die Zurücknahme der Revision entsprechend § 140 VwGO,
- die Prüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen entsprechend § 143 VwGO,
- die Verwerfung der unzulässigen Revision durch Beschluss entsprechend § 144 Abs. 1 VwGO,
- die entsprechende Anwendung des § 144 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 6 VwGO (Zurückverweisung der Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung sowie Bindung an die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts)

ermöglicht werden sollte.

R 17. Zu Artikel 14 (Änderung der Wehrdisziplinarordnung)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob Artikel 14 zu streichen ist und die geplanten Änderungen nicht in den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften (2. WehrDiszNOG) eingearbeitet werden können.

Begründung:

Unter dem 18. August 2000 hat die Bundesregierung dem Bundesrat den Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Neuordnung des Wehrdisziplinarrechts und zur Änderung anderer Vorschriften (2. WehrDiszNOG; BR-Drs. 463/00) übersandt. Dieser Gesetzentwurf enthält in Artikel 1 Novellierungen von zahlreichen Vorschriften der Wehrdisziplinarordnung. Schon dies könnte Veranlassung sein, die in Artikel 14 vorgesehenen Änderungen in den Entwurf des 2. WehrDiszNOG zu überführen. Zwingend könnte diese Vorgehensweise dadurch werden, dass infolge der zweifachen Änderung ein- und derselben Vorschriften Ungereimtheiten möglich erscheinen - beispielhaft sei auf die Änderungsbefehle zu § 59 der Wehrdisziplinarordnung hingewiesen.

R 18. Zum Gesetzentwurf insgesamt

Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, einen Ausgleich für die Kosten und Belastungen herbeizuführen, die den Ländern auf Grund der Übertragung der Zuständigkeit für die gerichtlichen Disziplinarverfahren auf die Verwaltungsgerichtsbarkeit entstehen. Er bittet die Bundesregierung zu prüfen, ob und inwieweit ein - teilweiser - Ausgleich der den Ländern entstehenden Kosten dadurch erreicht werden kann, dass die im Entwurf vorgesehene Gebührenfreiheit gerichtlicher Disziplinarverfahren ganz oder teilweise beseitigt und eine Erhebung angemessener Gerichtsgebühren ermöglicht wird.

(noch Ziff.18)

Begründung:

Der Bund geht für sich von einer erheblichen Kostenentlastung aus, die aus der Auflösung des Bundesdisziplinargerichts und der Behörde des Bundesdisziplinaranwalts resultiert. Hingegen sei es für die Länder möglich, die vergleichsweise geringe Zahl von Verfahren ohne nennenswerten Mehraufwand abzuwickeln (vgl. Allgemeine Begründung, S. 85, dritter Absatz). Diese Annahme trifft so nicht zu. Ungeachtet der nicht sehr hohen Gesamtzahl von Verfahren, die das Bundesdisziplinargericht derzeit pro Jahr zu bearbeiten hat, ergibt sich für die Verwaltungsgerichte am Sitz großer Bundesbehörden (z. B. Bundesbank, Bundeskriminalamt, Statistisches Bundesamt, Bundesgrenzschutz) eine durchaus erhebliche und überproportionale Mehrbelastung. Hierauf haben im Vorfeld mehrere Länder hingewiesen. Eine Mehrbelastung ergibt sich auch deshalb, weil wegen des Wegfalls der förmlichen Untersuchung in den schwereren Fällen die gesamte Beweisaufnahme unmittelbar vor Gericht stattfinden muss. Entsprechendes gilt auch für die den Oberverwaltungsgerichten übertragene zweite Tatsacheninstanz, die bisher beim Bundesverwaltungsgericht angesiedelt war.

Für die Länder ergibt sich aus der Übertragung der gerichtlichen Zuständigkeiten für Disziplinarsachen von Bundesbeamten weder ein Nutzen für die Verfahren gegen Landesbeamte noch ein sonstiger Vorteil, so dass die damit verbundenen erheblichen Belastungen nicht ohne eine Kompensation übernommen werden können, zumal sich die Entlastung des Bundes nicht nur aus dem Wegfall der laufenden Verfahren, sondern auch aus dem Wegfall zweier Institutionen ergibt.

Hinzuweisen ist im Übrigen darauf, dass die mit der Übertragung der Zuständigkeit verbundene Erwartung einer Verfahrensbeschleunigung aus den genannten Gründen (Belastung der Verwaltungsgerichtsbarkeit, Verlagerung der Beweiserhebung ins gerichtliche Verfahren, Erweiterung des Instanzenzugs) unrealistisch sein dürfte.

Ein teilweiser Ausgleich der den Ländern entstehenden Kosten könnte dadurch herbeigeführt werden, dass entgegen der in § 78 Abs. 1 Satz 1 BDG-E vorgesehenen Gebührenfreiheit für gerichtliche Disziplinarverfahren maßvolle Gerichtsgebühren eingeführt werden. Durchgreifende Gründe für die Beibehaltung der Gebührenfreiheit bestehen nicht. Insbesondere gebietet es der Zweck des Disziplinarrechts nicht, die Gebührenfreiheit des geltenden Rechts uneingeschränkt beizubehalten und Beamte auch im Falle ihres Unterliegens nicht mit Gebühren zu belasten.